



## Blauzungenkrankheit Anfragen der KV's und Tierhalter mit Antworten

Frage	Antwort
<b>Fragen zu Verbringungen:</b>	
Welches Formular muss ein empfängliches Tier beim Verbringen innerhalb des Sperrgebiets mitführen, um zu dokumentieren, dass am Tag des Verbringens keine klinischen Symptome der BT vorhanden sind?	<b>Tierhaltererklärung für Zucht-/Nutztiere, Schachttiere innerhalb des Sperrgebietes</b>
Wie ist mit den Montagskälbern zu verfahren, solange die Mütter noch nicht grundimmunisiert sind und keine Antikörper über die Biestmilch abgeben können? Sollen neugeborene Kälber bei innerstaatlicher Verbringung aus Sperrgebieten auch eine PCR Untersuchung bekommen?	<b>Nicht geimpfte Tiere</b> (u.a. auch Kälber von nicht geimpften Mutterkühen) können <b>zunächst bis 28.02.2019</b> mit einer negativen PCR-Untersuchung innerhalb von 7 Tagen vor der Verbringung und einer Repellentienbehandlung ab der Entnahme der Blutprobe für die PCR-Untersuchung in das freie Gebiet in anderen Bundesländern verbracht werden. <b>Dies ist jedoch nicht möglich in andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten</b>
Dürfen ungeimpfte Kälber (Montagskälber) von geimpften Kühen aus der Restriktionszone in andere Mitgliedstaaten z.B. nach NL verbracht werden?	Für das <b>inneregemeinschaftliche Verbringen</b> von empfänglichen Tieren, Samen, Eizellen u. Embryonen gelten die Vorgaben der VO (EU) 1266/2007. <b>Bilaterale/multilaterale Abkommen mit anderen Mitgliedsstaaten sind geplant.</b>
Wer erklärt und dokumentiert, dass die Tiere am Tag der Verbringung keine Anzeichen haben? Ist dafür auch die Tierhaltererklärung ausreichend? Reicht eine Selbsterklärung des Landwirts oder muss der Hoftierarzt die Symptomfreiheit am Tag des Verbringens bestätigen?	Die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1266-2007 sind anzuwenden. Der Artikel 7 sieht für das Verbringen innerhalb der Restriktionszone die Zulassung der zuständigen Behörden vor. Es wurde nach einer „pragmatischen Lösung“ gesucht, wobei klar ist, dass die zulassende Behörde die Verantwortung trägt, was im Zweifel eine Einzelfallprüfung voraussetzt. <b>Bei innerstaatlicher Verbringung ist die Tierhaltererklärung ausreichend.</b>
<b>Wer erhält die Tierhaltererklärung für Schlachttiere:</b> Die Ausgangsbehörde, der Tiertransporteur, die Empfangsbehörde bzw. der Schlachthof, oder alle Beteiligten? Oder produzieren wir nur unnötiges Papier, weil... 1. der Tierhalter und der Tiertransporteur/Viehhändler ohnehin jeden Tierseuchenverdacht melden muss 2. ohnehin jeder abgebende Betrieb (bei Rindern) und jeder Übernehmer (Rd., Schf., Zg.) die Tierbewegung in HIT melden muss und der Viehhändler/Tiertransporteur zusätzlich noch das Transportkontrollbuch und Viehhandelskontrollbuch. Von daher sind die Verbringungen (bei korrekt getätigter Meldung bzw. Eintragung) stets nachvollziehbar. 3. ich stelle mir auch die Frage, welchen Nutzen diese Erklärungen für den Empfänger und für die Bekämpfung/Kontrolle der BT beinhaltet.	<b>Die ausgefüllte Tierhaltererklärung für die Schlachttiere ist mitzuführen und dem amtlichen Tierarzt am Schachthof zu übergeben</b>



<p>Uns hat heute eine Anfrage bzgl. der Einfuhr einer Ziege aus der Steiermark erreicht. Wir haben grundsätzlich darauf verwiesen, dass mit den Behörden in Österreich Kontakt aufgenommen werden muss bzgl. der Ausstellung einer TRACES-Bescheinigung.</p> <p>Nun zu unseren eigentlichen Fragen:</p> <p>Müssen besondere Bestimmungen bzgl. des Sperrgebiets Blauzungenkrankheit erfüllt werden, um dieses Tier nach Germersheim einzuführen?</p> <p>Müssen bestimmte Voraussetzungen für die (wahrscheinliche) Durchfuhr durch BaWÜ erfüllt werden?</p>	<p>Österreich ist BT frei und die Tiere würden aus einem freien Gebiet in ein Sperrgebiet kommen und dieses Gebiet nicht mehr verlassen</p> <p>Die BT-Sperrzone innerhalb von Deutschland BaWü und GER ist als eine zusammenhängende Sperrzone anzusehen, da beide Gebiete vom selben BTV-Serotyp betroffen sind (BTV-8), also handelt es sich hier <u>nicht</u> um eine „Durchfuhr“</p> <p>Die Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 (Anhang) enthält in Artikel 7 Vorschriften über die Bedingungen für Verbringungen innerhalb derselben Sperrzone.</p> <p>Die innerstaatlichen Regelungen bis 28.02.2019</p> <p>Das Verbringen von empfänglichen Tieren <u>innerhalb des Sperrgebiets</u> in Deutschland kann erfolgen, sofern die Tiere am Tag der Verbringung keine Anzeichen für das Vorliegen eines Verdachtes oder einer Infektion mit der Blauzungenkrankheit zeigen. Eine Tierhalterklärung ist mizzuführen.</p> <p>LINK zur BT Karte für Europa: <a href="https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/ad_control_measures_bt_restrictedzones-map.jpg">https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/ad_control_measures_bt_restrictedzones-map.jpg</a></p>
<p>Verbringen von Schlachtrindern außerhalb Sperrbezirk innerhalb Deutschlands</p>	<p>Für <b>Schlachttransporte außerhalb des Sperrgebiets</b> von RP in einen Schlachthof im freien Gebiet in RP oder Deutschland wird eine Tierhalterklärung akzeptiert. Sammeltransporte sind zulässig. Repellentienbehandlung ist bei Schlachttransporten <u>nicht</u> erforderlich. Auch <u>nicht</u> erforderlich ist die 48 Stunden vorherige Benachrichtigung der Bestimmungs-Behörde durch die Absender-Behörde. Dies alles <b>gilt nur für den Transport von Schlachtieren innerhalb von Deutschland.</b></p>
<p>Rechtsgrundlage für innerstaatliche Regelungen bis 28.02.2019?</p>	<p>Das FLI vertritt die Auffassung, dass die von den Ländern geplanten Maßnahmen insoweit während der kalten Jahreszeit den Anforderungen des Art. 8 Abs. 1b der VO (EG) 1266/2007 entsprechen, nach dem u.a. Tiere aus einer Sperrzone verbracht werden können, „sofern sie sonstigen Tiergesundheitsgarantien entsprechen, die auf einem positiven Ergebnis einer Risikobewertung von Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus der BT und zum Schutz gegen Angriffe durch Vektoren beruhen“.</p>
<p>Sind in BT freien Gebieten auch Tierhalterklärungen auszufüllen?</p>	<p>Nein. Bei nicht reglementierten Gebieten sind kein Tierhalterklärungen auszufüllen</p>
<p>Sind die Transporte der <b>Schlachttiere</b> (Rind, Schaf, Ziege): aus einem Sperrgebiet in ein freies Gebiet ODER innerhalb des freien Gebietes</p>	<p>Die Schlachttransporte aus dem Sperrgebiet in ein freies Gebiet sind <b>gemäßregelt</b>. Siehe innerstaatliche Verbringungsregelungen.</p>



gemäßregelt?	
Sind Insektizide beim Verlassen des Sperrgebietes auch jetzt erforderlich?	Insektizide sind bei Verlassen des Sperrgebietes erforderlich auch jetzt, da wir keine offiziell vektorfreie Zeit haben.
Was ist bei Verbringung von Damwild in freies Gebiet zu beachten?	Es sind empfängliche Tiere. Nicht geimpfte Tiere (u.a. auch Kälber von nicht geimpften Mutterkühen) können zunächst bis 28.02.2019 mit einer negativen PCR-Untersuchung innerhalb von 7 Tagen vor der Verbringung und einer Repellentienbehandlung ab der Entnahme der Blutprobe für die PCR-Untersuchung in das freie Gebiet in andere Bundesländer verbracht werden. Dies ist jedoch nicht möglich in andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten
Die Schafe werden aus einem BT-freien Gebiet zunächst in ein BT-Sperrgebiet innerhalb von Deutschland transportiert und dann in die Schweiz, ohne das BT-Sperrgebiet wieder zu verlassen. Die Schweiz ist ebenfalls komplett BTV-8 Sperrgebiet. Welche Bedingungen müssen erfüllt werden?	Die Behandlung des Transportfahrzeuges ist verzichtbar. Die Schweiz verlangt ggf. eine Einfuhrbewilligung, auch ist auf Zollbestimmungen zu achten. Der Empfänger der Zuchtschafe sollte sich daher vorab bei den in der Schweiz zuständigen Stellen über die Einfuhrmodalitäten informieren. Im Übrigen hat sich die Schweiz bzgl. des Verbringens den EU-Bestimmungen angeschlossen. Die BT-Sperrzone innerhalb von Deutschland und die BT-Sperrzone der Schweiz sind als eine zusammenhängende Sperrzone anzusehen, da beide Gebiete vom selben BTV-Serotyp betroffen sind (BTV-8). Die Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 enthält in Artikel 7 Vorschriften über die Bedingungen für Verbringungen innerhalb derselben Sperrzone. Eine Insektizid Behandlung des Transportfahrzeuges ist dort nicht vorgeschrieben (sondern in Artikel 9 für den Fall einer Durchfuhr durch eine Sperrzone). Für Verbringungen von Tieren und Waren tierischer Herkunft aus der EU in die Schweiz gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für das Verbringen von Tieren zwischen EU-Mitgliedstaaten. Die geplante Einfuhr ist spätestens 10 Tage vorher dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst zu melden. Diese Vorschrift soll u.a. dazu dienen, ggf. amtstierärztliche Massnahmen zu besprechen und sofort nach der Ankunft umzusetzen. Für Verbringungen von bestimmten Tieren in die Schweiz gibt es möglicherweise Zollkontingente und möglicherweise ist vorher eine Einfuhrbewilligung einzuholen. Dies trifft für Schafe vermutlich nicht zu, aber sicherheitshalber sollte der Verantwortliche für die Schafe den Schweizer Zoll und die Schweizer Veterinärbehörde danach fragen.



<p>Gilt die Frist 28.02.2019 auch für die anderen Bundesländer? Hintergrund ist, dass am 16.02.2019 in Limburg eine Bockauktion stattfindet und die Pfälzer Züchter mit einer PCR-Untersuchung dann auch teilnehmen könnten. Gilt die Tierhaltererklärung nur für Kälber oder aber auch für Schaf- und Ziegenlämmer bis zum 90. LT?</p>	<p>Ja, die anderen Bundesländer sind informiert und akzeptieren eine negative PCR-Untersuchung + Repellentbehandlung. Die Pfälzer Züchter können unter den genannten Bedingungen an der Auktion in Limburg teilnehmen.</p> <p>Die im Umlauf befindliche Tierhaltererklärung gilt nur für Kälber. Eine Tierhaltererklärung für kleine Wiederkäuer ist in Planung</p>
<p><b>Untersuchung und Kosten</b></p>	
<p>Wieviel kostet die Untersuchung im LUA?</p>	<p>Die Kosten für die molekularbiologische Untersuchung auf BT belaufen sich auf 8,42 € pro Probe. Die Kosten für eine Untersuchung im BTV Antikörper Elisa belaufen sich auf 3,28 Euro.</p>
<p>Wer übernimmt die Kosten für die Handelsuntersuchung?</p>	<p><b>Bei Handelsuntersuchungen von Rindern, Bisons und Wasserbüffeln auf BT trägt die Tierseuchenkasse 70 % der Kosten, die verbleibenden 30 % der Kosten werden dem Besitzer in Rechnung gestellt.</b> <b>Bei Handelsuntersuchungen von Schafen und Ziegen auf BT trägt die Tierseuchenkasse 50 % der Kosten, die verbleibenden 50 % der Kosten werden dem Besitzer in Rechnung gestellt.</b></p>
<p>Die Kosten der Untersuchung liegen unter den Impfkosten, daher würde die Impfung unterlaufen?</p>	<p>Die Möglichkeit der PCR Untersuchung 7 Tage vor der Verbringung aus dem Sperrgebiet gilt nur bis zum 28.02.2019. Daher ist eine Impfung weiterhin dringend zu empfehlen, die Impfung ist die Entscheidung des Tierhalters.</p>



<b>Fragen zu Impfstoffen</b>	
<b>Impfstoffen und Anwendung</b>	In FIS-VL finden Sie eine Liste mit den Immunisierungsschemata der in Deutschland zugelassenen/genehmigten BTV Impfstoffe.
Wieviele Tage nach der Grundimmunisierung dürfen Tiere außerhalb der Restriktionszone verbracht werden?	<b>Bedingungen Siehe VO (EG) 1266/2007 Anhang III Nr. 5</b>  5. Die <b>Tiere</b> wurden gegen den/die in einem epidemiologisch relevanten geografischen Ursprungsgebiet vorhandenen oder möglicherweise <b>vorhandenen Serotyp(en) geimpft</b> , sie befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum und erfüllen zumindest eine der folgenden Bedingungen:  a) Sie wurden <b>mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft</b> ;  b) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff <b>mindestens vor der in den Spezifikationen des Impfstoffs festgelegten Anzahl von Tagen geimpft</b> , die für das Einsetzen des Immunitätsschutzes erforderlich sind, und wurden <b>einem Erreger-Identifizierungstest gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere mit negativem Ergebnis unterzogen, der mindestens 14 Tage nach Einsetzen des Immunitätsschutzes</b> gemäß den Spezifikationen des Impfstoffs durchgeführt wurde;  c) sie waren <b>zuvor geimpft</b> und wurden innerhalb des Immunitätszeitraums, der in der Beschreibung des Impfstoffs garantiert wurde, <b>mit einem inaktivierten Impfstoff erneut geimpft</b> ;
Impfung	Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und <b>nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind</b> . Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird. Für Rinder, die in diesem Jahr wegen der verzögerten Impfstoffbereitstellung nicht rechtzeitig nachgeimpft werden konnten, wird eine <b>Fristüberschreitung bei der Nachimpfung</b> gegen BTV-8 um 3 Monate akzeptiert. Wird die Nachimpfung um mehr als 3 Monate verzögert durchgeführt, kann sie nicht als Wiederholungsimpfung gewertet werden, eine Grundimmunisierung ist erneut erforderlich.



Anzahl geimpfter Betriebe in Rheinland-Pfalz Stand 20.12.2018	In Rheinland-Pfalz sind laut HI-Tierdatenbank in den letzten 12 Monaten 40 Bestände (1116 Rinder) gegen BTV-8 geimpft worden (davon 2018: 38 Bestände, 1016 Rinder) und 4 Schafbetriebe
Wird die Karenzzeit nach dem Termin der 1. oder der 2. Impfung berechnet? Ist diese Karenzzeit abhängig vom verwendeten Impfstoff?	Die Karenzzeit wird nach Abschluss der Grundimmunisierung berechnet. Eine Impfstoffübersicht finden Sie in FIS-VL im Ordner Tierseuchen Vollzugshinweise Blauzungenkrankheit.
Gehören Neuweltkameliden in die Gruppe der empfänglichen Tiere? Kann der Impfstoff auch auf Neuweltkameliden umgewidmet werden?	Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas, Guanakos) gehören, wie auch Wildwiederkäuer, zu den empfänglichen Arten. Da es in EU keine für Neuweltkameliden zugelassenen Tierarzneimittel gibt, sollte grundsätzlich analog der Umwidmungserlaubnis für Ziegen auch für Neuweltkameliden eine Umwidmung möglich sein. In Österreich wird für wertvolle Zucht- und Zootiere die Impfung mittels Umwidmung von den Bezirksverwaltungsbehörden empfohlen und genehmigt (Quelle: Artikel aus der österreichischen Bauernzeitung "Landwirt" Autorin: Dr. Claudia LITZLACHNER, LK Österreich).
BTV 8 und BTV 4 Impfung bei Schafen Ist es schädlich, tragende Mutterschafe zu impfen?	siehe Beipackzettel
Ein in unserem Kreis ansässiger Landwirt fragt nach, ob bei einer Impfung gegen BT unbedingt eine Gesamtbestandsimpfung erfolgen muss, oder ob auch nur die (Milch)-Kühe geimpft werden können (damit deren Kälber über die Biestmilch Antikörper aufnehmen).	M.E. ist es nicht vorgegeben, dass der gesamte Bestand geimpft werden muss. Es geht immer um das Einzeltier. Falls nicht genug Impfstoff vorhanden ist, geht es auch nicht anders.



<p><b>Fragen zum Monitoring</b></p> <p>Werden für die Beprobung und BT-Untersuchung mittels PCR EDTA-Röhrchen zur Verfügung gestellt?</p>	<p>Durch das LUA werden EDTA-Probenröhrchen derzeit ausschließlich für die laufenden BT-Monitoringuntersuchungen bzw. die Abklärung von konkreten Verdachtsfällen bereitgestellt. Sofern diese Untersuchungen durchgeführt oder beauftragt werden, wird gebeten dem LUA die entsprechenden Anzahl an Probenröhrchen mitzuteilen</p>
<p>Welche Rechtsgrundlage gilt für BT Monitoring</p>	<p>Das Monitoring wird durchgeführt im Rahmen der Feststellungen möglicher Einschleppungen bzw. Ausbreitung des Virus der Blauzungenkrankheit. Wie gestern besprochen hier die Rechtsgrundlage zum erweiterten BT-Monitoring in den Restriktionszonen: Artikel 4 und Anhang I Nr. 1 und 2 der VERORDNUNG (EG) Nr. 1266/2007 DER KOMMISSION, §2 Abs. 1 Nr. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (BlauzungenSchV 2006) jeweils in der aktuell geltenden Fassung Artikel 4 VO (EG) Nr. 1266/2007 Programme zur Überwachung und Beobachtung auf Blauzungenkrankheit Die Mitgliedstaaten führen Programme zur Überwachung und Beobachtung auf Blauzungenkrankheit gemäß den in Anhang I aufgeführten Mindestanforderungen durch. ANHANG I VO (EG) Nr. 1266/2007 Mindestanforderungen an die Programme zur Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (gemäß Artikel 4) 1. Allgemeine Anforderungen Die Programme zur Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit zielen darauf ab, a) mögliche Einschleppungen des Virus der Blauzungenkrankheit festzustellen, (...) 2. Programme zur Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit, die auf die Feststellung möglicher Einschleppungen des Virus der Blauzungenkrankheit abzielen Programme zur Überwachung und Beobachtung der</p>



Blauzungenkrankheit, die auf die Feststellung möglicher Einschleppungen des Virus der Blauzungenkrankheit abzielen, umfassen mindestens passive klinische Beobachtung und aktive Laborbeobachtung.

(...)

BlauzungenSchV 2006:

§ 2 Überwachungsprogramme, Beobachtungsprogramme

(1) Die Durchführung der Programme

1. zur Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit im Sinne des Artikels 4 der Verordnung

(EG) Nr. 1266/2007 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 und 2, die auf die Feststellung möglicher

Einschleppungen des Virus der Blauzungenkrankheit abzielen, ... obliegt der zuständigen Behörde.





**Fragen zu HI-Tier:**

Wie kann man in HIT aktuelle BTV-Impfungen Kreisbezogen abrufen?

Anstelle der 07 muss die Kreiskennung eingetragen werden.

**Rinder:**

Meldungsübersicht Impfungen - einzeltierbezogen (Rinder), hier zum Register mit Gesundheitsdaten

Halter Betriebe : 07\* (12stellig numerisch, ggf. von - bis oder Land und Kreis z.B. "09 123")

Tierarzt : (12stellig numerisch, ggf. von - bis oder Land und Kreis z.B. "09 123")

Ohrmarke : (10-15stellig)

Impfzweck :  BHV1  BVD  BTV-8  Q-Fieber  MKS (leer für alle Tierseuchen oder spez. Tierseuche auswählen)  
 BTV-4  BTV-Kombi  Rindergrüppe

Impfstoff : (Spez. Code angeben z.B. 401 oder mehrere Codes als von - bis z.B. 401-402)

Datum : 01.01.2018 - 11.12.2018 (TT.MM.JJJJ, ggf. von - bis z.B. 01.01.2008 - 01.02.2008)

Suche :  Impfdatum  Meldedatum (Suche bei Datum von/bis nach gewünschtem Datum)

Sortierung :  Betrieb  Datum aufsteigend  Tierarzt  Datum absteigend

Anzeigebereich :  aktuelle Meldungen  auch stornierte Meldungen und Systemdaten

Zahlen Statistik Gesamt - Betriebe Anzeigen Maske leeren Download CSV-Format Standard

Gesamt Betriebe - Statistik Halter Betrieb 07 \* Datum 01.01.2018 - 11.12.2018

Summe	BTX		BTV				Gesamt
	Impfstoff	Impfstoff					
	X01	T01	T13	T15	T16		
Impfungen	11	446	163	489	2	1.111	
Betriebe	1	6	2	4	1	13	

Es gibt 1 Erfolgsmeldung:  
1111 Impfungen, 13 Betriebe im Bereich

[Zum Anfang der Seite](#)

**Schafe/Ziegen:**

Meldungsübersicht Bestandsimpfungen, hier zum Register mit Gesundheitsdaten

Halter Betriebe : 07\* (12stellig numerisch, ggf. von - bis oder Land und Kreis z.B. "09 123")

Tierart :  Rind  Schafe  Ziegen  Schweine (leer für alle Tierarten oder spez. Tierart auswählen)

Impfzweck :  BTV-8  MKS  KSP  BVD (leer für alle Tierseuchen oder spez. Tierseuche auswählen)

Impfstoff : (leer für alle Impfstoffe oder spez. Code angeben, z.B. 401 oder mehrere als von - bis z.B. 401-402)

Datum : 01.01.2018 - 11.12.2018 (TT.MM.JJJJ, ggf. von - bis z.B. 01.01.2008 - 01.02.2008)

Sortierung :  Betrieb  Datum aufsteigend  Tierarzt  Datum absteigend

Anzeigebereich :  aktuelle Meldungen  auch stornierte Meldungen und Systemdaten

Zahlen Statistik Halter mit Datum Anzeigen Maske leeren Download CSV-Format Standard


Ist es gewollt, dass dem Tierhalter der Betriebstyp 920 vergeben wird, damit er die Impfung selbst dokumentieren kann?

TH darf mit Betriebstyp 920 die Impfung in HI-Tier selbst dokumentieren, muss der KV auf Nachfrage vorlegen können, dass die Tiere geimpft wurden.



<b>sonstige Fragen:</b>	
Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen in die Republik Peru	<p>Die Ausfuhr von Milcherzeugnissen aus dem Werk Fa. Hochwald, Thalfang, in die Republik Peru ist zurzeit nicht möglich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zurzeit ist nicht ausschließbar, dass zu exportierende Milcherzeugnisse auch aus Milch aus Beständen im BT-Sperrgebiet produziert worden sind.</p> <p>Die Zertifizierung des Abschnitts „ II.4. Zusätzliche Tiergesundheitsbescheinigung: ...“ ist daher zurzeit nicht möglich:</p> <p>„II.4. Zusätzliche Tiergesundheitsbescheinigung: Die Erzeugnisse erfüllen die nachstehenden Anforderungen:</p> <p>II.4.1. Sie kommen aus Beständen und Herstellungsbetrieben, die zum Zeitpunkt der Milchsammlung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlagen.</p> <p>II.4.2. Der Herstellungsbetrieb und das Gebiet im Umkreis von mindestens 10 km unterlagen in den letzten 60 Tagen vor dem Versand keinen Quarantänebeschränkungen und keinen Beschränkungen in Bezug auf die Verbringung von Tieren. ....“</p> <p>Eine Streichung oder Änderung des vorgegebenen Textes des in TRACES eingestellten Zertifikats ist nicht zulässig.</p> <p>Diese Problematik kann auch für andere Milchverarbeitungsbetriebe relevant sein.</p> <p>Das BMEL wurde auf diese Problematik hingewiesen</p>
Wie komme ich auf FIS-VL TS Vollzugshinweise:	<p><a href="https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/rp/documentlibrary?file=4_BT_Informationens%20Seiten%20Stand%2028.12.2018.docx#filter=path%7C%2FTierseuchen%2FVollzugshinweise%2F03.%20Blauzungenkrankheit%20(BT)">https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/rp/documentlibrary?file=4_BT_Informationens%20Seiten%20Stand%2028.12.2018.docx#filter=path%7C%2FTierseuchen%2FVollzugshinweise%2F03.%20Blauzungenkrankheit%20(BT)</a></p>
Wie ist der Satz im Vorlaufattest zu bewerten: .. und in einem Umkreis von 150 km kein Fall von Blauzungenkrankheit zur amtlichen Kenntnis gelangt ist. Es stellt sich die Frage, ob ich dies nach der derzeitigen Sachlage noch bestätigen kann.	<p>Für die Zertifizierung des 150km-Umkreises sind aber auch die bestätigten BTV-8-Ausbrüche in Frankreich zu berücksichtigen. Da auf dem Vorzertifikat für Blauzungenkrankheit kein Zeitraum angegeben ist, müsste ggf. auch der letzte bestätigte Fall in RP (BIT 2009) berücksichtigt werden.</p> <p>Da es nach meinem Kenntnisstand für die Ausfuhr nach Usbekistan kein</p>



	<p>abgestimmtes Veterinärzertifikat gibt, kann auch die RUW als Wirtschaftsbeteiligte erfragen, welche Änderungen des Zertifikates akzeptiert werden, so z.B. „in einem Umkreis von 50 km in den letzten 5 Jahren“.</p>
<p>Welche Nachbarländer sind vom 150 km TR betroffen</p> 	<p>Karte mit den Nachbarländern, die im 150 km Gebiet liegen. Auf der EU Karte kann man sehen welche Restiktionszonen die anderen EU Länder schon haben, Belgien Lux sind noch BT frei Stand 10.01.2019. Es gibt einheitliches EU Recht. Die VO 1266/2007 gilt auch dort. Bereich die im 100 km/20 km Gebiet liegen müssen m.E. Maßnahmen ergreifen. Ich habe allerdings noch nicht gehört, was dort entschieden wurde.</p> <p><a href="https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/ad_control-measures_bt_restrictedzones-map.jpg">https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/ad_control-measures_bt_restrictedzones-map.jpg</a></p>